



URTEIL DES GERICHTSHOFS

16. Dezember 2015*

(Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit – Artikel 87 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 – Bindung an ärztliche Feststellungen des Trägers des Aufenthalts- oder Wohnorts – Das Recht, solche Feststellungen in Frage zu stellen – Grundsatz der Gleichbehandlung)

In der Rechtssache E-13/15,

ANTRAG des Fürstlichen Obergerichts an den Gerichtshof gemäss Artikel 34 des Abkommens der EFTA-Staaten über die Errichtung einer EFTA-Überwachungsbehörde und eines EFTA-Gerichtshofs in der Rechtssache

Abuelo Insua Juan Bautista

und

Liechtensteinische Invalidenversicherung

betreffend die Auslegung von Artikel 87 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, erlässt

DER GERICHTSHOF

bestehend aus Carl Baudenbacher, Präsident, Per Christiansen (Berichterstatter) und Páll Hreinsson, Richter,

Kanzler: Gunnar Selvik,

unter Berücksichtigung der schriftlichen Erklärungen

- des Berufungswerbers, vertreten durch Dr. Hugo Vogt, Rechtsanwalt;

* Sprache des Antrags: Deutsch

- der Regierung Belgiens, vertreten durch Liesbet Van den Broek und Marie Jacobs, Rechtsberaterinnen, Aussenministerium, als Bevollmächtigte;
- der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, vertreten durch Thomas Bischof, Stv. Leiter, Stabsstelle EWR, als Bevollmächtigte;
- der Regierung Norwegens, vertreten durch Dag Sørli Lund, Berater, Aussenministerium, und Tonje Skjeie, Advokat, Regierungsadvokat (Zivilsachen), als Bevollmächtigte;
- der Regierung der Tschechischen Republik, vertreten durch Martin Smolek und Jiří Vláčil, Aussenministerium, als Bevollmächtigte;
- der EFTA-Überwachungsbehörde, vertreten durch Maria Moustakali, Beamtin, und Íris Ísberg, Beamtin (befristet), Rechtsabteilung, als Bevollmächtigte;
- der Europäischen Kommission (im Folgenden: Kommission), vertreten durch Denis Martin und Nicola Yerrell, Mitarbeiter des Juristischen Diensts, als Bevollmächtigte.

unter Berücksichtigung des Sitzungsberichts,

nach Anhörung der mündlichen Ausführungen der Regierung Belgiens, vertreten durch Marie Jacobs; der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, vertreten durch Thomas Bischof; der Regierung Norwegens, vertreten durch Tonje Skjeie; der EFTA-Überwachungsbehörde, vertreten durch Íris Ísberg, und der Kommission, vertreten durch Denis Martin, in der Sitzung vom 17. November 2015,

folgendes

Urteil

I Einleitung

- 1 Herr Abuelo Insua Juan Bautista (im Folgenden: Berufungswerber) ist in Spanien wohnhaft und Bezieher einer liechtensteinischen Invalidenrente. Auf der Grundlage einer von einer spanischen Ärztin durchgeführten Untersuchung, bei der festgestellt wurde, dass der Berufungswerber in der Lage ist, leichte Tätigkeiten zu verrichten, entschied die Liechtensteinische Invalidenversicherung (im Folgenden: Berufungsgegnerin oder Invalidenversicherung), seine Invalidenrente einzustellen. Das nationale Gericht, das diese Entscheidung prüft, hat einen Antrag auf Vorabentscheidung zur Klärung des Wesens und des Umfangs der in Artikel 87 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung

der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. 2009 L 284, S. 1) (im Folgenden: Durchführungsverordnung) vorgesehenen Bindung des leistungspflichtigen Trägers an ärztliche Feststellungen gestellt. Die Verordnung wurde mittels Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 76/2011 vom 1. Juli 2011 (ABl. 2011 L 262, S. 33) (im Folgenden: Beschluss 76/2011) unter Nummer 2 des Anhangs VI in das EWR-Abkommen aufgenommen.

II Rechtlicher Hintergrund

EWR-Recht

2 Artikel 28 Absätze 1 und 2 des EWR-Abkommens lauten:

1. Zwischen den EG-Mitgliedstaaten und den EFTA-Staaten wird die Freizügigkeit der Arbeitnehmer hergestellt.

2. Sie umfasst die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer der EG-Mitgliedstaaten und der EFTA-Staaten in Bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen.

Die Grundverordnung

3 Die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. 2004 L 200, S. 1) (im Folgenden: Grundverordnung) wurde mittels Beschluss 76/2011 unter Nummer 1 des Anhangs VI in das EWR-Abkommen aufgenommen. Die Präambel der Grundverordnung enthält die folgenden Erwägungsgründe:

(1) Die Vorschriften zur Koordinierung der nationalen Systeme der sozialen Sicherheit sind Teil des freien Personenverkehrs und sollten zur Verbesserung des Lebensstandards und der Arbeitsbedingungen beitragen.

...

(4) Es ist notwendig, die Eigenheiten der nationalen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit zu berücksichtigen und nur eine Koordinierungsregelung vorzusehen.

(5) Es ist erforderlich, bei dieser Koordinierung innerhalb der Gemeinschaft sicherzustellen, dass die betreffenden Personen nach den verschiedenen nationalen Rechtsvorschriften gleich behandelt werden.

...

(13) Die Koordinierungsregeln müssen den Personen, die sich innerhalb der Gemeinschaft bewegen, sowie ihren Angehörigen und Hinterbliebenen

die Wahrung erworbener Ansprüche und Vorteile sowie der Anwartschaften ermöglichen.

...

(26) Für Leistungen bei Invalidität sollten Koordinierungsregeln vorgesehen werden, die die Eigenheiten der nationalen Rechtsvorschriften, insbesondere im Hinblick auf die Anerkennung des Invaliditätszustands und seiner Verschlimmerung, berücksichtigen.

...

(29) Um Wanderarbeitnehmer und ihre Hinterbliebenen gegen eine übermäßig strenge Anwendung der nationalen Kürzungs-, Ruhens- und Entziehungsvorschriften zu schützen, ist es erforderlich, Bestimmungen aufzunehmen, die für die Anwendung dieser Vorschriften strenge Regeln festlegen.

4 Artikel 4 der Grundverordnung lautet:

Sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, haben Personen, für die diese Verordnung gilt, die gleichen Rechte und Pflichten aufgrund der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats wie die Staatsangehörigen dieses Staates.

5 Artikel 46 Absatz 3 der Grundverordnung lautet:

Eine vom Träger eines Mitgliedstaats getroffene Entscheidung über den Grad der Invalidität eines Antragstellers ist für den Träger jedes anderen in Betracht kommenden Mitgliedstaats verbindlich, sofern die in den Rechtsvorschriften dieser Mitgliedstaaten festgelegten Definitionen des Grads der Invalidität in Anhang VII als übereinstimmend anerkannt sind.

6 Artikel 82 der Grundverordnung lautet:

Die in den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats vorgesehenen ärztlichen Gutachten können auf Antrag des zuständigen Trägers in einem anderen Mitgliedstaat vom Träger des Wohn- oder Aufenthaltsorts des Antragstellers oder des Leistungsberechtigten unter den in der Durchführungsverordnung festgelegten Bedingungen oder den von den zuständigen Behörden der beteiligten Mitgliedstaaten vereinbarten Bedingungen angefertigt werden.

Die Durchführungsverordnung

7 Artikel 5 Absatz 1 der Durchführungsverordnung lautet:

Vom Träger eines Mitgliedstaats ausgestellte Dokumente, in denen der Status einer Person für die Zwecke der Anwendung der Grundverordnung

und der Durchführungsverordnung bescheinigt wird, sowie Belege, auf deren Grundlage die Dokumente ausgestellt wurden, sind für die Träger der anderen Mitgliedstaaten so lange verbindlich, wie sie nicht von dem Mitgliedstaat, in dem sie ausgestellt wurden, widerrufen oder für ungültig erklärt werden.

8 Artikel 49 Absatz 2 der Durchführungsverordnung lautet:

Für den Fall, dass Artikel 46 Absatz 3 der Grundverordnung für die Feststellung des Grades der Invalidität nicht anwendbar ist, kann jeder Träger entsprechend seinen Rechtsvorschriften den Antragsteller von einem Arzt oder einem anderen Experten seiner Wahl untersuchen lassen. Der Träger eines Mitgliedstaats berücksichtigt jedoch die von den Trägern aller anderen Mitgliedstaaten erhaltenen ärztlichen Unterlagen und Berichte sowie die verwaltungsmäßigen Auskünfte ebenso, als wären sie in seinem eigenen Mitgliedstaat erstellt worden.

9 Artikel 87 der Durchführungsverordnung lautet:

1. Unbeschadet sonstiger Vorschriften gilt Folgendes: Hält sich ein Antragsteller oder ein Leistungsempfänger oder ein Familienangehöriger vorübergehend im Hoheitsgebiet eines anderen als des Mitgliedstaats auf, in dem sich der leistungspflichtige Träger befindet, oder wohnt er dort, so wird eine ärztliche Untersuchung auf Ersuchen dieses Trägers durch den Träger des Aufenthalts- oder Wohnorts des Berechtigten entsprechend dem von diesem Träger anzuwendenden gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren vorgenommen.

Der leistungspflichtige Träger teilt dem Träger des Aufenthalts- oder Wohnorts mit, welche besonderen Voraussetzungen erforderlichenfalls zu erfüllen und welche Aspekte in dem ärztlichen Gutachten zu berücksichtigen sind.

2. Der Träger des Aufenthalts- oder Wohnorts erstattet dem leistungspflichtigen Träger, der um das ärztliche Gutachten ersucht hat, Bericht. Der leistungspflichtige Träger ist an die Feststellungen des Trägers des Aufenthalts- oder Wohnorts gebunden.

Dem leistungspflichtigen Träger steht es frei, den Leistungsberechtigten durch einen Arzt seiner Wahl untersuchen zu lassen. Allerdings kann der Berechtigte nur dann aufgefordert werden, sich in den Mitgliedstaat des leistungspflichtigen Trägers zu begeben, wenn er reisen kann, ohne dass dies seine Gesundheit gefährdet, und wenn die damit verbundenen Reise- und Aufenthaltskosten von dem leistungspflichtigen Träger übernommen werden.

10 Mit der Grundverordnung wird Verordnung (EWG) Nr. 1408/81 des Rates aufgehoben, mit der Durchführungsverordnung Verordnung (EWG) Nr. 574/72

des Rates. Artikel 82 der Grundverordnung ist im Wesentlichen mit Artikel 87 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 identisch. Artikel 87 Absatz 2 dieser Verordnung hielt fest, dass nach Artikel 87 Absatz 1 angefertigte ärztliche Gutachten als im Gebiet des zuständigen Staates angefertigt gelten sollen. Aus Artikel 87 Absatz 2 der Durchführungsverordnung geht nun hervor, dass der leistungspflichtige Träger an die Feststellungen des Trägers des Aufenthalts- oder Wohnorts gebunden ist.

Nationales Recht

- 11 Gemäss Artikel 53 Absätze 1 und 5 des Gesetzes über die Invalidenversicherung (LR 831.20) haben Personen Anspruch auf Invalidenrente, wenn ein Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 67 % besteht Anspruch auf eine ganze Rente. Als Invalidität gilt laut diesem Gesetz die durch einen körperlichen oder geistigen Gesundheitsschaden als Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall verursachte, längere Zeit dauernde Erwerbsunfähigkeit.
- 12 Die Invalidenversicherung entscheidet über die Gewährung von Leistungen nach dem Gesetz über die Invalidenversicherung. Artikel 78 dieses Gesetzes zufolge kann eine Entscheidung mittels Verwaltungsbeschwerde vor der Invalidenversicherung (sog. Vorstellung) angefochten werden, die ihre Entscheidung dann überprüft. Gegen eine erneute Entscheidung kann vor dem Fürstlichen Obergericht Berufung erhoben werden.
- 13 Gemäss Artikel 90 Absätze 1 und 2 der Verordnung zum Gesetz über die Invalidenversicherung (LR 831.201) kann die Invalidenversicherung die Leistungsberechtigung von Amts wegen prüfen, insbesondere, wenn Tatsachen bekannt werden, die eine für den Anspruch erhebliche Änderung des Grades der Invalidität als möglich erscheinen lassen.
- 14 Für das Verfahren vor der Invalidenversicherung gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Das bedeutet, dass die Invalidenversicherung auch den Sachverhalt ermittelt. Dieser Grundsatz gilt auch für die gerichtliche Überprüfung vor dem Fürstlichen Obergericht, wenn der Sachverhalt Gegenstand des Berufungsverfahrens ist.

III Sachverhalt und Verfahren

- 15 Der Berufungswerber war in den Jahren 1990 und 1991 sowie von 1995 bis 2006 in Liechtenstein als Bauarbeiter unselbständig erwerbstätig. Ab dem Jahr 2005 gewährte die Berufungsgegnerin dem Berufungswerber eine Invalidenrente im Ausmass von 25 %, ab 2008 im Ausmass von 100 %. Im Jahr 2010 zog der Berufungswerber von Liechtenstein nach Spanien.

- 16 2013 überprüfte die Berufungsgegnerin den Anspruch des Berufungswerbers auf eine Invalidenrente. Im Zusammenhang mit dieser Überprüfung ersuchte die Berufungsgegnerin das spanische Nationale Sozialversicherungsinstitut (*Instituto Nacional de la Seguridad Social*), eine ärztliche Untersuchung des Berufungswerbers durchzuführen. Im September dieses Jahres übermittelte das spanische Nationale Sozialversicherungsinstitut der Invalidenversicherung einen auf der ärztlichen Untersuchung basierenden Bericht. Diesem Dokument zufolge und nach Ansicht der untersuchenden Ärztin konnte der Berufungswerber noch regelmässig leichte Tätigkeiten verrichten. Er war nicht in der Lage, Vollzeit in seinem letzten Beruf als Bauarbeiter tätig zu sein, konnte jedoch angepasste Arbeit vollschichtig verrichten.
- 17 Im November 2013 teilte die Berufungsgegnerin dem Berufungswerber mit, dass sie beabsichtigte, die Invalidenrente einzustellen. Der Berufungswerber erhob Beschwerde und legte ärztliche Unterlagen vor, die den Feststellungen der spanischen Ärztin angeblich widersprechen.
- 18 Im März 2014 entschied die Berufungsgegnerin, dass die Invalidenrente des Berufungswerbers mit Wirkung vom 30. April 2014 eingestellt wird. Der Berufungswerber widersprach dieser Entscheidung der Invalidenversicherung und legte weitere ärztliche Unterlagen vor. Die Berufungsgegnerin lehnte den Widerspruch von Herrn Bautista im Oktober 2014 dennoch ab.
- 19 Gegen diese Entscheidung legte der Berufungswerber beim vorlegenden Gericht Berufung ein. Er argumentiert im Wesentlichen, dass die Berufungsgegnerin die Aberkennung der Invalidenrente bloss auf den Bericht der spanischen Ärztin und dessen Interpretation durch den internen ärztlichen Dienst stütze. Verschiedene ärztliche Gutachten, die besagen, dass sich sein Gesundheitszustand nicht gebessert hat, seien dagegen unberücksichtigt geblieben. Zudem habe die spanische Ärztin, die auf Ersuchen der Invalidenversicherung tätig wurde, keine fachmännische Untersuchung vorgenommen. Der Bericht basiere lediglich auf einem kurzen, zehnminütigen Gespräch. In Anbetracht der widersprüchlichen ärztlichen Stellungnahmen hätte, so der Berufungswerber, die Berufungsgegnerin ein drittes und massgebliches ärztliches Gutachten einholen müssen.
- 20 Der Berufungsgegnerin zufolge ist es unrichtig, dass einander widersprechende fachärztliche Begutachtungen vorliegen. Die ärztlichen Berichte, auf die sich der Berufungswerber bezog, seien von seinen behandelnden Ärzten verfasst worden, während der Bericht aus Spanien über die ärztliche Untersuchung von einer amtlich bestellten Expertin stamme. Eine differenzierte Würdigung ärztlicher Feststellungen sei möglich und manchmal auch erforderlich, je nachdem, ob diese von behandelnden Ärzten des Antragstellers oder von amtlich oder gerichtlich bestellten Experten stammen würden. Daraus folge, dass sie sich bei der Einstellung der Invalidenrente von Herrn Bautista zu Recht auf den Bericht über die ärztliche Untersuchung gestützt habe.
- 21 Am 19. Mai 2015 entschied das vorlegende Gericht, das Verfahren zu unterbrechen und dem Gerichtshof die folgenden Fragen vorzulegen:

1. *Ist es einem Leistungsempfänger (Antragsteller) aufgrund der sich aus Artikel 87 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung Nr. 987/2009 ergebenden Bindung des leistungspflichtigen Trägers an die Feststellungen des Trägers des Aufenthalts- oder Wohnorts untersagt, diese Feststellungen im Verfahren vor dem leistungspflichtigen Träger in Frage zu stellen?*
 2. *Für den Fall der Bejahung der ersten Frage: Gilt die erwähnte Bindung auch in einem sich nach nationalen Verfahrensvorschriften an das Verfahren vor einem leistungspflichtigen Träger anschliessenden Gerichtsverfahren?*
- 22 Für eine ausführliche Darstellung des rechtlichen Hintergrunds, des Sachverhalts, des Verfahrens und der beim Gerichtshof eingereichten schriftlichen Erklärungen wird auf den Sitzungsbericht verwiesen. Auf den Sitzungsbericht wird im Folgenden nur insoweit eingegangen, wie es für die Begründung des Gerichtshofs erforderlich ist.

IV Antworten des Gerichtshofs

Zur ersten Frage

Dem Gerichtshof vorgelegte Stellungnahmen

- 23 Der Berufungswerber, die Regierungen Belgiens, des Fürstentums Liechtenstein, Norwegens und der Tschechischen Republik sowie die Kommission bringen vor, dass es einem Leistungsempfänger oder Antragssteller nach Artikel 87 Absatz 2 der Durchführungsverordnung nicht untersagt ist, die Feststellungen des Trägers des Aufenthalts- oder Wohnorts im Verfahren vor dem leistungspflichtigen Träger in Frage zu stellen. Dagegen steht die EFTA-Überwachungsbehörde auf dem Standpunkt, dass der Antragsteller diese Feststellungen im Staat des Aufenthalts- oder Wohnorts anfechten sollte.
- 24 Die Regierungen des Fürstentums Liechtenstein und der Tschechischen Republik halten fest, dass es sich bei Artikel 49 Absatz 2 der Durchführungsverordnung im Zusammenhang mit der Bemessung des Grades der Invalidität um eine *lex specialis* handelt. Gemäss Artikel 49 Absatz 2 darf ein ärztlicher Bericht des Trägers des Aufenthalts- oder Wohnorts nicht unberücksichtigt bleiben. Andererseits ist der leistungspflichtige Träger auch nicht daran gebunden. Die EFTA-Überwachungsbehörde und die Kommission sprechen sich gegen die Anwendbarkeit von Artikel 49 Absatz 2 aus. Ihrer Auffassung nach ist Artikel 87 Absatz 2 die massgebliche Bestimmung.
- 25 Hinsichtlich der Bindung des leistungspflichtigen Trägers an die Feststellungen des Trägers des Aufenthalts- oder Wohnorts gemäss Artikel 87 Absatz 2 der Durchführungsverordnung halten der Berufungswerber und die Regierungen des Fürstentums Liechtenstein und Norwegens fest, dass eine absolute Bindung einer Harmonisierung gleichkäme und über die rein koordinierende Zielsetzung sowohl der Grund- als auch der Durchführungsverordnung hinausginge.

- 26 Die Regierung Belgiens, die EFTA-Überwachungsbehörde und die Kommission tragen – im Einklang mit der Rechtsprechung zur Auslegung von Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates – vor, dass der leistungspflichtige Träger an die ärztlichen Feststellungen des Trägers des Aufenthalts- oder Wohnorts gebunden ist, es sei denn, er macht von der Möglichkeit Gebrauch, den Leistungsberechtigten durch einen Arzt seiner Wahl untersuchen zu lassen.
- 27 Der Regierung Norwegens zufolge ist die Bindung gemäss Artikel 87 Absatz 2 der Durchführungsverordnung auf die ärztlichen Feststellungen des Trägers des Aufenthalts- oder Wohnorts beschränkt. Die Bindung gilt daher nicht für rechtliche Feststellungen bei der anschliessenden Beurteilung durch den leistungspflichtigen Träger. Dieser Auffassung schliesst sich die Regierung Belgiens an, die betont, dass allein der leistungspflichtige Träger für die Bewertung der Arbeitsunfähigkeit eines Antragstellers nach den nationalen Rechtsvorschriften zuständig ist. Der leistungspflichtige Träger hat diese Bewertung jedoch im Licht der Feststellungen des medizinischen Fachpersonals des Trägers des Aufenthalts- oder Wohnorts vorzunehmen.
- 28 Zur Frage, ob die Bindung gemäss Artikel 87 Absatz 2 für den Leistungsempfänger oder Antragsteller gilt, erläutern die Regierung Belgiens und die Kommission, dass das Ziel von Artikel 87 Absatz 2 die Verhinderung einer potenziellen Ungleichbehandlung zum Nachteil von Wanderarbeitnehmern ist, die auftreten könnte, wenn der leistungspflichtige Träger die Feststellungen des Trägers des Aufenthalts- oder Wohnorts anzweifeln könnte. Andererseits untersagt es Artikel 87 Absatz 2 einem leistungspflichtigen Träger eines EWR-Staats nicht, andere vom Antragsteller selbst vorgelegte ärztliche Berichte, die den Feststellungen des Trägers des Aufenthalts- oder Wohnorts widersprechen, zu berücksichtigen.
- 29 Der Kommission zufolge erfordert das Diskriminierungsverbot, dass der Antragsteller berechtigt ist, die vom leistungspflichtigen Träger auf der Grundlage von ärztlichen Feststellungen eines Arztes im Staat des Aufenthalts- oder Wohnorts getroffene Entscheidung in Frage zu stellen, wenn ein im Staat des leistungspflichtigen Trägers wohnhafter Antragsteller dazu berechtigt ist. Der Berufungswerber sowie die Regierungen Belgiens, des Fürstentums Liechtenstein und Norwegens vertreten im Wesentlichen dieselbe Ansicht. Verwiesen wird auch auf den u. a. in Artikel 4 der Grundverordnung verankerten Grundsatz der Gleichbehandlung.
- 30 Der EFTA-Überwachungsbehörde zufolge ist der Antragsteller an die Feststellungen der Trägers des Aufenthalts- oder Wohnorts gebunden, es sei denn, er ficht diese Feststellungen nach den entsprechenden Verfahren dieses Staates an. Ist er dabei erfolgreich, verliert der ärztliche Bericht seine Bindungswirkung gemäss Artikel 5 Absatz 1 der Durchführungsverordnung. Alternativ könnte der Antragsteller beim leistungspflichtigen Träger Beschwerde einlegen mit dem Ziel, diesen dazu zu bewegen, ihn durch einen Arzt nach Wahl des Trägers untersuchen zu lassen.

- 31 Nach Meinung der EFTA-Überwachungsbehörde räumt die Möglichkeit eines Antragstellers, ärztliche Feststellungen im Staat seines Aufenthalts- oder Wohnorts in Frage zu stellen, jegliche Bedenken hinsichtlich einer potenziellen Ungleichbehandlung ausländischer Leistungsberechtigter aus. Diese Lösung schliesst auch die Gefahr widersprüchlicher Urteile von Gerichten in unterschiedlichen EWR-Staaten aus.

Entscheidung des Gerichtshofs

- 32 Mit seiner ersten Frage ersucht das nationale Gericht um Klärung, ob es einem Leistungsempfänger oder Antragsteller untersagt ist, die Feststellungen des Trägers des Aufenthalts- oder Wohnorts in Verfahren vor dem leistungspflichtigen Träger in Frage zu stellen, da der leistungspflichtige Träger gemäss Artikel 87 Absatz 2 Satz 2 der Durchführungsverordnung an diese Feststellungen gebunden ist.
- 33 In den dem Gerichtshof vorgelegten Stellungnahmen werden unterschiedliche Auffassungen darüber geäussert, ob die Beurteilung auf der Grundlage von Artikel 87 oder Artikel 49 Absatz 2 der Durchführungsverordnung erfolgen sollte, obwohl sich die Frage des nationalen Gerichts auf Artikel 87 bezieht.
- 34 Artikel 49 der Durchführungsverordnung beschäftigt sich mit der Bemessung des Grades der Invalidität. Gemäss Artikel 46 Absatz 3 der Grundverordnung ist eine solche von einem Träger eines EWR-Staats getroffene Entscheidung für den Träger jedes anderen in Betracht kommenden EWR-Staats verbindlich. Dies gilt jedoch nur, sofern die in den Rechtsvorschriften dieser EWR-Staaten festgelegten Definitionen des Grads der Invalidität in Anhang VII der Grundverordnung als übereinstimmend anerkannt sind. Anhang VII enthält keine Anerkennung der Übereinstimmung zwischen den entsprechenden liechtensteinischen und spanischen Rechtsvorschriften. Dementsprechend ist Artikel 46 Absatz 3 der Grundverordnung nicht auf den gegenständlichen Fall anwendbar.
- 35 Für den Fall, dass Artikel 46 Absatz 3 der Grundverordnung für die Feststellung des Grades der Invalidität nicht anwendbar ist, sieht Artikel 49 Absatz 2 der Durchführungsverordnung vor, dass jeder Träger entsprechend seinen Rechtsvorschriften den Antragsteller von einem Arzt oder einem anderen Experten seiner Wahl untersuchen lassen kann. Bei dieser Feststellung sind die von den Trägern aller anderen EWR-Staaten erhaltenen ärztlichen Unterlagen und Berichte sowie verwaltungsmässigen Auskünfte ebenso zu berücksichtigen, als wären sie im Staat des leistungspflichtigen Trägers erstellt worden. Artikel 49 Absatz 2 überlässt es der nationalen Gesetzgebung festzulegen, ob solche Informationen bindend sind.
- 36 Artikel 87 Absatz 2 der Durchführungsverordnung enthält allerdings eine spezielle Regelung betreffend das ärztliche Gutachten. Hält sich ein Antragsteller oder Leistungsempfänger vorübergehend in einem anderen EWR-Staat auf als dem, in dem sich der leistungspflichtige Träger befindet, oder wohnt er dort, muss der leistungspflichtige Träger den Träger des anderen EWR-Staats ersuchen, die ärztliche Untersuchung vorzunehmen. Laut Artikel 87 Absatz 2 Satz 2 ist der

leistungspflichtige Träger, der um das ärztliche Gutachten ersucht hat, an diese Feststellungen gebunden.

- 37 Der Zweck der Bindung des leistungspflichtigen Trägers im Sinne von Artikel 87 Absatz 2 besteht darin, Leistungsempfänger oder Antragsteller in Bezug auf Sozialversicherungsansprüche in einem anderen EWR-Staat in die Lage zu versetzen, ihr Recht auf Freizügigkeit auszuüben. Diese Freizügigkeit würde eingeschränkt, wenn der leistungspflichtige Träger die Feststellungen des Trägers des Aufenthalts- oder Wohnorts des Antragstellers in Frage stellen könnte.
- 38 Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein hat auf das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-114/13 *Bouman* (Urteil vom 12. Februar 2015, in elektronischer Form veröffentlicht, Randnr. 27) verwiesen. Dieses Urteil betraf jedoch ein Verwaltungsdokument, das die nach niederländischen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten beinhaltet und zur Feststellung der Anwendbarkeit der belgischen Antikumulierungsvorschriften diente. Eine solche Bescheinigung enthält allerdings eine rechtliche Beurteilung und kann nicht mit einem gemäss Artikel 87 Absatz 2 der Durchführungsverordnung ausgestellten ärztlichen Gutachten verglichen werden.
- 39 Nach Artikel 87 Absatz 2 Unterabsatz 2 steht es dem leistungspflichtigen Träger trotzdem frei, den Leistungsberechtigten durch einen Arzt seiner Wahl untersuchen zu lassen. Die Bindung gilt daher nur insoweit, als der leistungspflichtige Träger nicht von seinem eigenständigen Recht Gebrauch macht, ein Gutachten eines Arztes seiner Wahl einzuholen (vgl. Rechtssache C-45/90 *Paletta*, Slg. 1992, I-3423, Randnr. 28, betreffend eine ähnliche Bestimmung der Verordnung (EWG) Nr. 574/72). Ist dies der Fall, kann der Leistungsempfänger oder Antragsteller aufgefordert werden, sich in den EWR-Staat des leistungspflichtigen Trägers zu begeben, wenn er reisen kann, ohne dass dies seine Gesundheit gefährdet, und wenn die damit verbundenen Reise- und Aufenthaltskosten von dem leistungspflichtigen Träger übernommen werden. In der gegenständlichen Rechtssache hat die Invalidenversicherung jedoch nicht um ein weiteres ärztliches Gutachten ersucht.
- 40 Es ist darauf hinzuweisen, dass die Bindung gemäss Artikel 87 Absatz 2 für ärztliche Feststellungen gilt, nicht für die rechtliche Beurteilung des Anspruchs des Antragstellers auf Leistungen. Der leistungspflichtige Träger ist für die Bewertung des Anspruchs auf Leistungen bei Invalidität, u. a. auf der Grundlage der ärztlichen Feststellungen, zuständig.
- 41 Die Frage des vorlegenden Gerichts lautet jedoch, ob es die Bindung des leistungspflichtigen Trägers dem Leistungsempfänger oder Antragsteller untersagt, die ärztlichen Feststellungen im Bericht des Trägers des Aufenthalts- oder Wohnorts in Frage zu stellen. Nichts am Wortlaut des Artikels 87 hindert den Leistungsempfänger oder Antragsteller daran, diesen Schritt in einem Verwaltungsverfahren vor dem leistungspflichtigen Träger zu machen.

- 42 Darüber hinaus wäre die Überprüfung der ärztlichen Feststellungen, sofern der leistungspflichtige Träger daran gebunden ist, selbst wenn sie vom Leistungsempfänger oder Antragsteller in Frage gestellt werden, vergeblich. Vor dem Gerichtshof wurde vorgebracht, dass ein Antragsteller auf oder Empfänger von Leistungen bei Invalidität, der sich in Liechtenstein aufhält oder dort wohnt, nach liechtensteinischem Verwaltungs- und Verfahrensrecht das Recht hat, eine Entscheidung der Invalidenversicherung, einschliesslich ihrer ärztlichen Feststellungen, in Frage zu stellen. Ist dies der Fall, würde der u. a. in Artikel 4 der Grundverordnung verankerte Grundsatz der Gleichbehandlung auch erfordern, dass Antragsteller auf oder Empfänger von Liechtensteinischen Leistungen bei Invalidität, die sich in einem anderen EWR-Staat aufhalten oder dort wohnen, ebenfalls das Recht haben müssen, die Feststellungen des Trägers des Aufenthalts- oder Wohnorts in den Verfahren vor der Invalidenversicherung in Frage zu stellen.
- 43 Auf der Grundlage dieser Überlegungen muss die Antwort auf die erste vorgelegte Frage lauten, dass Artikel 87 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 einen Leistungsempfänger oder Antragsteller nicht davon abhält, die nach dieser Bestimmung getroffenen Feststellungen des Trägers des Aufenthalts- oder Wohnorts in einem Verwaltungsverfahren vor dem leistungspflichtigen Träger in Frage zu stellen.

Zur zweiten Frage

- 44 In Anbetracht der Antwort auf die erste Frage kann die Beschäftigung mit der zweiten dem Gerichtshof vorgelegten Frage entfallen.

V Kosten

- 45 Die Auslagen der Regierungen Belgiens, des Fürstentums Liechtenstein, Norwegens und der Tschechischen Republik, der EFTA-Überwachungsbehörde und der Europäischen Kommission, die vor dem Gerichtshof Erklärungen abgegeben haben, sind nicht erstattungsfähig. Da es sich bei diesem Verfahren um einen Zwischenstreit in einem beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit handelt, ist die Kostenentscheidung betreffend die Parteien dieses Verfahrens Sache dieses Gerichts.

Aus diesen Gründen erstellt

DER GERICHTSHOF

in Beantwortung der ihm vom Fürstlichen Obergericht vorgelegten Fragen folgendes Gutachten:

Artikel 87 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 hält einen Leistungsempfänger oder Antragsteller nicht davon ab, die nach dieser Bestimmung getroffenen Feststellungen des Trägers des Aufenthalts- oder Wohnorts in einem Verwaltungsverfahren vor dem leistungspflichtigen Träger in Frage zu stellen.

Carl Baudenbacher

Per Christiansen

Páll Hreinsson

Verkündet in öffentlicher Sitzung in Luxemburg am 16. Dezember 2015.

Gunnar Selvik
Kanzler

Carl Baudenbacher
Präsident